



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1153 Datum: 16.05.2017

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften**

## **Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften**

**Vom 16. Mai 2017**

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Hohenheim am 03. Mai 2017 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. Mai 2017 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 29. Juli 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1060 vom 29. Juli 2015), zuletzt geändert am 15. März 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1144 vom 15. März 2017), wird wie folgt geändert:

**1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Nach den Wörtern „Juniorprofessorinnen und –professoren“ wird ein Komma und das Wort „Lehrbeauftragte“ eingefügt.

**2. § 21 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Sofern die Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, kann die Bachelor-Arbeit mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Agrarwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/ einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/ einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG der Fakultät erfolgt.“

**3. Dem § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:**

„(6) Abweichend von § 21 Absatz 3 Satz 2 kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Person gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 ausgegeben und betreut werden, die der Fakultät Naturwissenschaften angehört, ohne dass es einer vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses oder des Einvernehmens bei der Themenstellung bedarf.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden.

Stuttgart, den 16. Mai 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor